

Handbuch Unterhaltsrecht

Bearbeitet von

Wolfgang Köhler, Horst Luthin, Prof. Dr. Elisabeth Koch, Andreas Frank, Michael Grabow, Sieglinde Linderer, Ullrich Margraf, Heinrich Schürmann, Prof. Dr. Marina Wellenhofer

13. Auflage 2017. Buch. XVI, 686 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 70395 9

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Zivilrecht > Familienrecht > Güterrecht, Versorgungsausgleich, Unterhaltsrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

D. Geschiedene Ehegatten

haltung der Erwerbstätigkeit sein soll. Im Einzelnen hierzu die hier entsprechend geltenden Ausführungen zum Trennungunterhalt → Rn. 40.

3. Bedarfsunterhalt. Da sich der Unterhaltsbedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen bestimmt, ist ein Höchstbedarf aus dem Gesetz nicht abzuleiten. Es gibt beim nachehelichen Unterhalt de jure **keine Obergrenze**. Bei **hohen Einkünften** ist jedoch zu bedenken, dass Sinn und Zweck des Unterhalts die Deckung des laufenden Lebensbedarfs ist, nicht aber die Ermöglichung von Vermögensbildung. Rspr. und Literatur sehen im Hinblick hierauf bei hohem Einkommen von dessen quotaler Halbteilung ab und ermitteln den Unterhaltsbedarf des geschiedenen Ehegatten konkret. Dieser hat die ihm zur Aufrechterhaltung des in der Ehe erreichten Lebensstandards entstehenden Kosten für Wohnen, Kleidung, Reisen, Kultur, Sport und Freizeit, Urlaub, auch kosmetische Operationen etc im Einzelnen **darzulegen und zu beweisen**.²⁵⁸ Sein Unterhaltsbedarf umfasst dann die Deckung dieser Kosten, allerdings, so schränkt die allgM ein, nur insoweit, als diese nach einem objektiven Maßstab dem Lebenszuschnitt entsprechen, den wirtschaftlich so günstig situierte Ehegatten im Regelfall wählen.²⁵⁹ **180**

Keine Einigkeit erzielt worden ist bislang über die – tatrichterlich im Einzelfall zu entscheidende – Frage, **ab welchen Beträgen** die konkrete Bedarfsbemessung zu fordern ist. Angeknüpft wird an die höchste Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle,²⁶⁰ aber auch direkt an den Bedarf und die Gefahr der Vermögensbildung gesehen, wenn dieser 2.500 EUR übersteigt.²⁶¹ Andere Gerichte sehen angesichts des hohen Niveaus der allgemeinen Lebenshaltungskosten diese Gefahr allerdings erst, wenn sich der Unterhaltsberechtigte auf einen Bedarf von mehr als 5.000 EUR beruft.²⁶² Zum Meinungsstand auch → Rn. 42. **181**

4. Mindestbedarf. Nach dem Wortlaut des § 1578 Abs. 1 BGB verbietet es sich, dem unterhaltsberechtigten Ehegatten – unabhängig von den konkreten ehelichen Lebensverhältnissen – einen Mindestbedarf zuzugestehen. Gleichwohl sind ihm grundsätzlich als **Bedarfsminimum** die zur Sicherung seiner Lebensexistenz notwendigen Mittel zuzugestehen. Denn auch bei Fehlen eigenen Einkommens ist der Lebensstandard der Ehegatten nicht mit Null anzusetzen – er entspricht in diesem Fall der Höhe der ihnen von Gesetzes wegen zustehenden Sozialleistungen (§§ 8 ff. SGB XII).²⁶³ Dem unterhaltsberechtigten Ehegatten ist von daher mindestens immer ein Bedarf zuzugestehen, der dem notwendigen Selbstbehalt eines nichterwerbstätigen Unterhaltspflichtigen (→ Rn. 213) entspricht.²⁶⁴ Diesen Betrag, derzeit 800 EUR, kann der Unterhaltsberechtigte also ohne jeden Nachweis immer als Bedarf anmelden. Ob er Anspruch auf dessen Befriedigung hat, hängt dann von seiner Bedürftigkeit und der Leistungsfähigkeit des geschiedenen Ehepartners ab. **182**

5. Vorsorgebedarf. a) Elementar- und Vorsorgeunterhalt. Zum Lebensbedarf zählen gemäß § 1578 Abs. 2 BGB auch die Versicherungskosten für den Fall der **Krankheit** und der **Pflegebedürftigkeit**. Bei einem Unterhaltsanspruch nach den §§ 1570–1573, 1576 BGB gehören gemäß § 1578 Abs. 3 BGB auch die Kosten für eine **Alters- und Invaliditätsvorsorge** hierzu. Der auf Finanzierung dieser Versicherungskosten gerichtete Anspruch auf **Vorsorgeunterhalt** ist kein eigenständiger Anspruch, sondern Teil des auf die Deckung des gesamten Lebensbedarfs gerichteten Unterhaltsanspruchs. Dieser ist ein einheitlicher Anspruch, der sich aus den beiden Teilen Elementarunterhalt und Vorsorgeunterhalt zusammensetzt. Die voneinander zu unterscheidenden Unterhaltsteile müssen der Höhe nach gesondert geltend gemacht und im Titel auch besonders ausgewiesen wer- **183**

²⁵⁸ BGH FamRZ 2012, 517 (523); FamRZ 2010, 1637; OLG Hamm BeckRS 2016, 11349; OLG Bremen FamRZ 2015, 1395; OLG Karlsruhe FamRZ 2010, 655.

²⁵⁹ BGH FamRZ 1994, 1169; OLG Karlsruhe FamRZ 2010, 1909; OLG Düsseldorf FamRZ 1996, 1418.

²⁶⁰ Billigend BGH FamRZ 2012, 947; FamRZ 2010, 1637.

²⁶¹ So OLG Frankfurt a. M. und OLG Jena, jeweils Nr. 15.3 der Leitlinie: 2.500 EUR.

²⁶² OLG Stuttgart FamRZ 2016, 638; OLG Zweibrücken FamRZ 2014, 216; OLG Köln FamRZ 2012, 1731; OLG Brandenburg BeckRS 2012, 11388.

²⁶³ BGH FamRZ 2010, 802 unter Aufgabe der früheren Rspr., etwa FamRZ 1997, 806.

²⁶⁴ BGH FamRZ 2013, 534 (537); Wendl/Siebert § 4 Rn. 756.

§ 2. Ehegattenunterhalt

den.²⁶⁵ Ist der allgemeine Lebensbedarf bereits durch andere Einkünfte gedeckt, kann der Vorsorgeunterhalt auch isoliert geltend gemacht werden.²⁶⁶

- 184** Zu zahlen ist der Vorsorgeunterhalt an den Ehegatten selbst, der Unterhaltspflichtige ist nicht berechtigt, auf unmittelbare Leistung an einen Versicherungsträger zu bestehen.²⁶⁷ Der Unterhaltsberechtigte muss auch keine konkreten Angaben über die beabsichtigte Versorgung machen.²⁶⁸ Setzt er die Vorsorgezahlung allerdings nicht bestimmungsgemäß ein, wird er im Bedarfsfall so behandelt, als hätte er die Beiträge an die entsprechenden Versicherungen abgeführt.²⁶⁹
- 185** **b) Krankheits- und Pflegevorsorge (§ 1578 Abs. 2 BGB).** Der Anspruch auf Krankheits- und Pflegevorsorgeunterhalt richtet sich auf Zahlung der Kosten für eine Kranken- und Pflegeversicherung, die den in der Ehe bestehenden Versicherungsschutz gewährleistet.²⁷⁰ Von daher können auch die Kosten für eine private Krankenversicherung zu übernehmen sein.²⁷¹
- 186** **c) Altersvorsorge (§ 1578 Abs. 3 BGB).** Die Kosten für eine angemessene Alters- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung werden in Anknüpfung an den Elementarunterhalt berechnet.²⁷² Als Altersvorsorge ist der Betrag zu zahlen, den der Unterhaltsberechtigte an die **gesetzliche Rentenversicherung** zu entrichten hätte, wenn er aus einer versicherungspflichtigen Tätigkeit Einkünfte in Höhe des Elementarunterhalts hätte.
- 187** Ermittelt wird dieser Betrag nach der **Bremer Tabelle** in folgenden Schritten.²⁷³ Festgestellt wird zunächst der Unterhalt, der ohne Vorsorgeunterhalt zu leisten wäre. Dieser **vorläufige** Elementarunterhalt wird dann unter Berücksichtigung der Lohnsteuer und der Beitragssätze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung zu einem fiktiven Bruttoeinkommen hochgerechnet. Der angemessene Altersvorsorgeunterhalt ergibt sich nun aus dem Rentenversicherungsbeitragssatz (derzeit 18,7%), der auf dieses Einkommen zu entrichten wäre. Dieser Betrag wird sodann vom bedarfsbestimmenden Einkommen des unterhaltspflichtigen Ehegatten abgezogen und sodann aus den – um den Altersvorsorgeunterhalt geminderten – Einkünften der **endgültige** Elementarunterhalt festgestellt.
- 188** Die zweistufige Berechnung des Elementarunterhalts – zunächst vorläufig, dann endgültig – stellt sicher, dass der Unterhaltspflichtige den Vorsorgeunterhalt nicht zusätzlich aus der ihm zustehenden Quote des – zwischen den Ehegatten hälftig zu teilenden – eheprägenden Einkommens zu zahlen hat. Über die einkommensmindernde Berücksichtigung wird die Belastung im Ergebnis von beiden Ehegatten gleichmäßig getragen.
- 189** Der im (Halbteilungs-)Interesse des unterhaltspflichtigen Ehegatten vorzunehmenden zweistufigen Berechnung des Elementarunterhalts bedarf es nach allgM dann nicht, wenn der Ehegatte aufgrund **besonders günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse** den Vorsorgebedarf neben dem Elementarbedarf ohne weiteres befriedigen kann.²⁷⁴ Insofern entfällt insbes. in den Fällen der **konkreten Bedarfsberechnung**, in denen wegen des hohen eheprägenden Einkommens die Halbteilung ohnehin aufgegeben wird, die zweistufige Berechnung. Der Altersvorsorgeunterhalt ist hier zusätzlich zum Elementarunterhalt in der ursprünglich errechneten Höhe zu zahlen. Sachgerecht kann dies auch sein, wenn der un-

²⁶⁵ OLG Hamm FamRZ 1997, 1278.

²⁶⁶ OLG Oldenburg FamRZ 2010, 567; OLG Frankfurt FamRZ 1992, 823.

²⁶⁷ BGH FamRZ 1982, 1187.

²⁶⁸ OLG Hamm FamRZ 2010, 1452.

²⁶⁹ BGH FamRZ 1983, 676; OLG Stuttgart FamRZ 2009, 53; OLG Bremen FamRZ 2009, 1912.

²⁷⁰ Zur Bemessungsgrundlage für den gesetzlichen Krankenversicherungsbeitrag BSG FamRZ 2016, 304.

²⁷¹ BGH FamRZ 1983, 676.

²⁷² Seit BGH FamRZ 1981, 864.

²⁷³ Bremer Tabelle zur Berechnung des Altersvorsorgeunterhalts, Stand 1.1.2017, FamRZ 2017, 270 (mit tabellarischen Berechnungsübersichten von *Gutdeutsch*).

²⁷⁴ BGH FamRZ 2010, 1637 (1640); FamRZ 2007, 117; FamRZ 1982, 1187; OLG München FamRZ 1994, 1459.

D. Geschiedene Ehegatten

terhaltungspflichtige Ehegatte wirtschaftlich bereits entlastet ist, weil der Unterhaltsberechtigte über nicht eheprägende – seinen Bedarf also nicht erhöhende, seine Bedürftigkeit aber mindernde – Einkünfte verfügt.²⁷⁵

Nach der Bremer Tabelle **unberücksichtigt** bleiben aus Vereinfachungsgründen die **Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge**.²⁷⁶

d) Entfall des Vorsorgebedarfs. Reicht der nach Ermittlung des Vorsorgeunterhalts verbleibende **Elementarunterhalt** zur Deckung des laufenden Lebensbedarfs des unterhaltsberechtigten Ehegatten nicht aus, so ist Altersvorsorgeunterhalt nicht zu leisten. Der laufende Elementarunterhalt ist vorrangig.²⁷⁷ Das gilt nicht für den **Krankheitsvorsorgeunterhalt**. Die Versicherung gegen Krankheit ist ein wichtiger Bestandteil des gegenwärtigen Unterhaltsbedarfs und kann deshalb dem Elementarunterhalt nicht nachrangig sein.²⁷⁸

Der Anspruch auf Altersvorsorgeunterhalt **endet** idR mit Erreichen des allgemeinen Renteneintrittsalters. Ab diesem Zeitpunkt entfällt das Vorsorgebedürfnis, da Rentenanwartschaften nicht mehr begründet werden können.²⁷⁹ Das gleiche gilt bei vorzeitigem Bezug von Altersruhegeld²⁸⁰ und auch, wenn eine angemessene Alterssicherung anderweitig, etwa durch Kapitaleinkünfte, erreicht ist.

e) Berechnungsbeispiele zum Altersvorsorgeunterhalt:

Fall 1: Ehemann (M) schuldet seiner geschiedenen Ehefrau (F) Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit (§ 1573 Abs. 1 BGB). M hat ein unterhaltsrechtlich relevantes monatliches Erwerbseinkommen von 3.000 EUR. 192

Vorläufiger Elementarunterhalt:

3.000 minus Erwerbstätigenbonus von $\frac{1}{7}$ = 2.571,43 EUR.

$\frac{1}{2}$ von 2.571,43 = 1.285,72 EUR

Bruttobemessungsgrundlage:

Errechneter Unterhalt erhält Aufschlag nach der Bremer Tabelle:

1.285,72 EUR zuzüglich 22% (282,86) = 1.568,58 EUR

Altersvorsorgeunterhalt:

Zu bemessen nach dem gesetzlichen Rentenversicherungsbeitrag:

18,7% von 1.568,58 EUR = **293,32 EUR**

Tatsächlicher Elementarunterhalt

Einkommen des Unterhaltsverpflichteten abzüglich Altersvorsorgeunterhalt: 2.571,43 EUR minus 293,32 EUR = 2.278,11

$\frac{1}{2}$ von 2.278,11 EUR = **1.139,06 EUR**

Gesamtunterhalt: **1.432,38 EUR.**

Fall 2: M hat ein unterhaltsrechtlich relevantes monatliches Einkommen von 3.000 EUR, aber auch F hat ein solches (eheprägendes) in Höhe von 1.100 EUR. 193

Vorläufiger Elementarunterhalt:

Unterhaltsanspruch beträgt die Hälfte der Differenz der um den Erwerbstätigenbonus verminderten Nettoeinkommen des unterhaltsverpflichteten M (3.000 minus $\frac{1}{7}$ = 2.571,43) und der unterhaltsberechtigten F (1.100 minus $\frac{1}{7}$ = 942,86):

$\frac{1}{2}$ von 1.628,57 = 814,29 EUR

Bruttobemessungsgrundlage:

Errechneter Unterhalt erhält Aufschlag nach der Bremer Tabelle:

814,29 EUR zuzüglich 13% = 105,86 EUR: 920,15.

Altersvorsorgeunterhalt:

Zu bemessen nach dem gesetzlichen Rentenversicherungsbeitrag:

18,7% von 920,15 EUR = **172,07 EUR**

Tatsächlicher Elementarunterhalt:

²⁷⁵ BGH FamRZ 1999, 672; OLG München FamRZ 1992, 1459.

²⁷⁶ Dazu *Gutdeutsch* FamRZ 1994, 878; Wendl/*Gutdeutsch* § 4 Rn. 877.

²⁷⁷ BGH FamRZ 1982, 887 (890); FamRZ 1981, 442; OLG Hamm FamRZ 1994, 446.

²⁷⁸ BGH FamRZ 1989, 483.

²⁷⁹ BGH FamRZ 2006, 387 (390); FamRZ 2000, 351 (354); OLG Frankfurt FamRZ 1990, 1363.

²⁸⁰ OLG Hamm FamRZ 1996, 27; FamRZ 1987, 829.

§ 2. Ehegattenunterhalt

Einkommen des Unterhaltsverpflichteten abzüglich Altersvorsorgeunterhalt von der Differenz der bereinigten Nettoeinkommen des unterhaltsverpflichteten M und der unterhaltsberechtigten F:
1.628,57 minus 172,07 = 1.456,52 EUR
 $\frac{1}{2}$ von 1.456,52 EUR = **728,76 EUR**
Gesamtunterhalt: **900,93 EUR**.

- 194 Fall 3: Einstufige Berechnung.** M hat ein unterhaltsrechtlich relevantes monatliches Erwerbseinkommen von 3.000 EUR. F hat (nicht eheprägende) Erwerbseinkünfte in Höhe von 1.100 EUR
- Vorläufiger Elementarunterhalt:*
Ergibt sich aus der Hälfte des um den Erwerbstätigenbonus verminderten Nettoeinkommens des M abzüglich $\frac{6}{7}$ des nicht eheprägenden Einkommens der F:
3.000 minus Erwerbstätigenbonus von $\frac{1}{7}$ = 2.571,43 EUR
 $\frac{1}{2}$ von 2.571,43 = 1.285,72 EUR
abzüglich $\frac{6}{7}$ von 1.100 = 942,85 = **342,87 EUR**
- Bruttobemessungsgrundlage:*
Errechneter Unterhalt erhält Aufschlag nach der Bremer Tabelle:
342,87 EUR zuzüglich 13% = 44,57 EUR: 387,44
- Altersvorsorgeunterhalt:*
Zu bemessen nach dem gesetzlichen Rentenversicherungsbeitrag:
18,79% von 387,44 EUR = 72,45 **EUR**
- Tatsächlicher Elementarunterhalt – entfällt!*
Die zweistufige Berechnung entfällt, da der M bereits durch die Einkünfte der F entlastet wird – diese erhöhen, weil nicht eheprägend, ihren Bedarf nicht, mindern aber ihre Bedürftigkeit.
Gesamtunterhalt: **415,32 EUR**.

- 195 Fall 4: Einstufige Berechnung.** M hat ein unterhaltsrechtlich relevantes monatliches Einkommen von 3.000 EUR. F hat (nicht eheprägende und auch nicht sozialversicherungspflichtige) Einkünfte in Höhe von 1.100 EUR.
- Vorläufiger Elementarunterhalt:*
Ergibt sich aus der Hälfte des um den Erwerbstätigenbonus verminderten Nettoeinkommens des M abzüglich $\frac{6}{7}$ des nicht eheprägenden Einkommens der F:
3.000 minus Erwerbstätigenbonus von $\frac{1}{7}$ = 2.571,43 EUR
 $\frac{1}{2}$ von 2.571,43 = 1.285,72 EUR
abzüglich $\frac{6}{7}$ von 1.100 = 942,85 = **342,87 EUR**
- Bruttobemessungsgrundlage:*
Errechneter Unterhalt erhält Aufschlag nach der Bremer Tabelle
Wichtig: Es ist an den Betrag anzuknüpfen, der der unterhaltsberechtigten M ohne die eigenen Einkünfte zustehen würde, da diese nicht sozialversicherungspflichtig sind, mit ihnen also keine Altersvorsorge betrieben wird:
 $\frac{3}{7}$ von 3.000 EUR (2.571,43 EUR) zuzüglich 13% = 334,29 EUR: 2.905,72 EUR
- Altersvorsorgeunterhalt:*
Dieser entspricht dem Rentenversicherungsbeitrag:
18,79% von 2.905,72 EUR = **543,37 EUR**
- Tatsächlicher Elementarunterhalt – entfällt!*
Die zweistufige Berechnung entfällt auch hier, da der M bereits durch das nicht eheprägende Einkommen der F entlastet wird – dieses erhöht, weil nicht eheprägend, ihren Bedarf nicht, mindert hingegen ihre Bedürftigkeit.
Gesamtunterhalt: 886,24 EUR.

V. Bedürftigkeit

- 196 1. Allgemeines.** Wenn der geschiedene Ehegatte dem Grunde nach Unterhalt gemäß den §§ 1570–1573, 1575, 1576 BGB verlangen kann, hat er damit noch keinen Anspruch. Voraussetzung ist vielmehr weiter, dass er bedürftig ist. Das ist er dann, wenn er nicht in der Lage ist, sich den ihm nach § 1578 BGB zustehenden Unterhalt aus eigenen Einkünften und eigenem Vermögen zu verschaffen (§ 1577 Abs. 1 BGB). Ob dies der Fall ist, ist anhand der ihm zur Verfügung stehenden und der von ihm erzielbaren Mittel und Einkünfte festzustellen.
- 197 2. Erwerbseinkommen.** Der in § 1569 BGB statuierte Grundsatz der Eigenverantwortung verpflichtet den geschiedenen Ehegatten, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Benö-

D. Geschiedene Ehegatten

tigt er hierzu Erwerbseinkommen, so ist er gehalten, solches zu erzielen. Ihn trifft von daher eine **Erwerbsobliegenheit**, deren Umfang und Grenzen sich aus den §§ 1570–1576 BGB ergeben. Kommt der Ehegatte der Obliegenheit zur Erzielung von Arbeitseinkommen trotz bestehender Möglichkeiten hierzu nicht nach beziehungsweise bemüht er sich nicht hinreichend um eine Arbeitsstelle (zu den Anforderungen → Rn. 126), sind ihm die erzielbaren Einkünfte als **fiktives** Einkommen zuzurechnen. In dessen Höhe ist er nicht bedürftig, da er sich insoweit selbst unterhalten kann. Zur Berechnung der fiktiven Einkünfte → § 1 Rn. 35.

Der Höhe nach wird das – real erzielte oder fiktiv zugerechnete – Erwerbseinkommen des unterhaltsberechtigten Ehegatten allerdings nur abzüglich des sog **Erwerbstätigenbonus**, also nur zu $\frac{6}{7}$ (so die Düsseldorfer Tabelle) bzw. $\frac{9}{10}$ (so die Süddeutsche Tabelle) angesetzt.²⁸¹ Auch im Rahmen des § 1577 BGB ist nach allgM dem erwerbstätigen Ehegatten dieser Bonus als Anreiz zur Aufnahme beziehungsweise zur Beibehaltung der Tätigkeit zuzugestehen – der einkommensmindernde Abzug erhöht seine Bedürftigkeit (zu diesem Bonus auch → Rn. 40, 179). Entbehrlich ist der Abzug des Erwerbstätigenbonus allerdings in Fällen, in denen der (Unterhalts-)Bedarf im Hinblick auf das hohe eheliche Einkommen nicht quotall, sondern konkret ermittelt wird (→ Rn. 180).²⁸² Hier nämlich sind sämtliche Bedürfnisse des Unterhaltsberechtigten ohnehin gedeckt, einer pauschalen Bedürftigkeitserhöhung bedarf es nicht.

Von diesem als Anreiz für die Erwerbstätigkeit gedachten Bonus zu unterscheiden sind die **berufsbedingten Aufwendungen** des Unterhaltsberechtigten, die von seinem Einkommen abzusetzen sind und damit seine Bedürftigkeit erhöhen. Zu diesen Aufwendungen und zu ihrer Berechnung → Rn. 50.

Grundsätzlich **nicht anzurechnen** sind die (Erwerbs-)Einkünfte des unterhaltsberechtigten Ehegatten, wenn und soweit der Unterhaltspflichtige **nicht** den diesem nach §§ 1578, 1578b BGB zustehenden **vollen Unterhalt** leistet (§ 1577 Abs. 2 S. 1 BGB). Soweit also der Unterhaltsberechtigte sein eigenes Einkommen benötigt, um seinen den ehelichen Lebensverhältnissen entsprechenden Bedarf zu decken, mindert dieses seine Bedürftigkeit nicht.

Nicht in voller Höhe anzurechnen sind Einkünfte, die der Unterhaltsberechtigte aus **überobligatorischer Tätigkeit** erzielt. Diese mindern seine Bedürftigkeit nur, wenn und soweit es der **Billigkeit** entspricht (§ 1577 Abs. 2 S. 2 BGB). Praktische Relevanz erlangt die Billigkeitsanrechnung vor allem in Fällen, in denen der kinderbetreuende Ehegatte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die im Hinblick auf die Betreuungsbedürftigkeit des Kindes (noch) nicht geschuldet ist. Nach allgM sind die von ihm überobligatorisch erzielten Einkünfte nur abzüglich eines sog **Betreuungsbonus** bedürftigkeitsmindernd zu berücksichtigen. Die Höhe des Bonus ist anhand einer einzelfallbezogenen, die konkreten Umstände abwägenden Billigkeitsprüfung festzulegen (→ § 1 Rn. 25). Mit pauschalen Abzugsquoten ist die Belastung und Dimension der freiwillig übernommenen Berufstätigkeit im Rahmen des § 1577 Abs. 2 S. 2 BGB nicht hinreichend zu würdigen.²⁸³

Ob die berufliche Tätigkeit des kinderbetreuenden Ehegatten geschuldet oder überobligatorisch ist, ist nach § 1570 BGB aufgrund der Gegebenheiten des Einzelfalles zu entscheiden (→ Rn. 96).

Über die Fälle überobligatorisch erzielten Einkommens hinaus hat § 1577 Abs. 2 S. 2 BGB für die Feststellung der Bedürftigkeit **keine Bedeutung**. Es ist ganz hM, dass die Norm trotz des weitergehenden Wortlauts auf zumutbar erlangtes (Erwerbs-)Einkommen nicht anwendbar ist. Bei überobligationsmäßig erzieltm Einkommen wird die Billigkeitskorrektur des § 1577 Abs. 2 BGB allerdings auch im Zusammenhang mit der Ermittlung des Unterhaltsbedarfs nach § 1578 BGB relevant → Rn. 171, 38.

²⁸¹ Jeweils Nr. 15.2 der Leitlinie. Die meisten OLG folgen der Düsseldorfer Tabelle. Der Süddeutschen Tabelle folgen die OLG Bamberg, Karlsruhe, München, Nürnberg, Stuttgart, Zweibrücken sowie Naumburg und Brandenburg (3. Senat).

²⁸² BGH FamRZ 2011, 192 (194).

²⁸³ BGH FamRZ 2010, 1050 (1054); FamRZ 2005, 442 zu § 1615I; anders die frühere Rspr., etwa OLG München FuR 2002, 329; OLG Hamm FamRZ 2002, 1708 (Anrechnung zu $\frac{1}{2}$).

§ 2. Ehegattenunterhalt

- 202 **3. Fiktive Vergütung und fiktives Einkommen.** Erbringt der – nicht erwerbstätige und hierzu auch nicht verpflichtete – unterhaltsberechtignte Ehegatte nach der Scheidung in einer neuen Beziehung häusliche Versorgungsleistungen, so ist ihm für diese Tätigkeit eine angemessene **fiktive Vergütung** zuzurechnen.²⁸⁴ Der neue Partner nämlich vergütet die Haushaltsführung in der Regel zwar nicht direkt, aber indirekt, indem er in anderer Weise – finanziell oder durch Bereitstellung der Wohnung uÄ – zur gemeinsamen Lebensführung beiträgt und in diesem Umfang die Bedürftigkeit des geschiedenen Ehegatten reduziert. Von daher ist die fiktive Zurechnung einer Vergütung nach allgM nur gerechtfertigt, wenn der neue Partner die Kosten und Lasten des Zusammenlebens auch tatsächlich mitträgt. Ist er hierzu wirtschaftlich nicht in der Lage, wird der geschiedene Ehegatte finanziell nicht entlastet und bleibt in vollem Umfang unterhaltsbedürftig.²⁸⁵ Zur Ermittlung der Höhe der Haushaltsführungsleistung angemessenen Vergütung kann auf die deliktsrechtlichen Grundsätze zum sog Haushaltsführungsschaden (§ 843 Abs. 1 BGB) zurückgegriffen werden.²⁸⁶ Allerdings nennen die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der OLG hier inzwischen auch feste Beträge – die Düsseldorfer Leitlinie etwa 400 EUR, die Süddeutsche 200–550 EUR (jeweils unter Nr. 6).
- 203 Von der fiktiven Vergütung für häusliche Versorgungsleistungen **zu unterscheiden** ist die Zurechnung eines **fiktiven Erwerbseinkommens**. Fiktive Erwerbseinkünfte können – statt der fiktiven Vergütung für Versorgungsleistungen – nur zugerechnet werden, wenn den unterhaltsberechtignten Ehegatten nach der Scheidung eine Erwerbsobliegenheit trifft, er aber zugunsten der Haushaltsführung in der neuen Beziehung auf eine ihm zumutbare und mögliche Erwerbstätigkeit verzichtet.
- 204 **4. Einsatz von Vermögen.** Den **Stamm** seines Vermögens braucht der Ehegatte gemäß § 1577 Abs. 3 BGB nur dann zu verwerten, wenn dies nicht unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung der beidseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht unbillig ist. Irrelevant ist, woher das Vermögen stammt. Die Verwertungssperren gelten für aus der Veräußerung des Eigenheims erlangtes Kapital²⁸⁷ ebenso wie für aus dem Zugewinnausgleich erzieltetes Vermögen²⁸⁸ wie für Geld aus einer Schmerzensgeldzahlung.²⁸⁹
- Unwirtschaftlich** ist etwa die Verwertung einer Eigentumswohnung, wenn der daraus erzielte Erlös bereits mittelfristig durch die dann erforderlich werdenden Mietzahlungen aufgebraucht wäre. Unwirtschaftlich ist auch die Veräußerung von Vermögen, aus dem der Berechtigte bedürftigkeitsmindernde Erträge zieht. Im Hinblick auf die beidseitigen Vermögensverhältnisse für den Unterhaltsberechtignten **unbillig** ist die Vermögensverwertung, wenn der Unterhaltspflichtige den Unterhalt ohne weiteres aus seinem laufenden Einkommen aufbringen kann.²⁹⁰ Unbillig ist in der Regel auch die Verwertung von Vermögen, das der Unterhaltsberechtignte für den Fall der Not oder Krankheit zurückgelegt hat.²⁹¹
- 205 Für die Verwertung von **Vermögenserträgen** sieht das Gesetz keine Einschränkung vor. Da sich der unterhaltbegehrende Ehegatte aus ihnen im Sinne des § 1577 Abs. 1 BGB unterhalten kann, obliegt es ihm, Kapital so ertragreich wie möglich anzulegen.²⁹² Auch eine Umschichtung des Vermögens zum Zwecke der Ertragszielung ist zumutbar.²⁹³ Dass Vermögenseinkünfte überobligatorisch erzielt und deshalb nicht in voller Höhe anzurechnen sind, ist nur im Ausnahmefall denkbar, etwa bei Untervermietung trotz enger Wohnung.

²⁸⁴ BGH FamRZ 1987, 1011.

²⁸⁵ BGH FamRZ 1989, 487; OLG Hamm FamRZ 1997, 1080.

²⁸⁶ BGH FamRZ 1984, 662.

²⁸⁷ BGH FamRZ 1985, 354.

²⁸⁸ BGH FamRZ 1985, 357.

²⁸⁹ BGH FamRZ 1988, 1031 (1034).

²⁹⁰ OLG Hamm 2000, 1286; OLG München FamRZ 1994, 1459.

²⁹¹ Wendl/*Gutdeutsch* § 4 Rn. 961.

²⁹² BGH FamRZ 2007, 1532 (1536).

²⁹³ BGH FamRZ 1998, 87; FamRZ 1986, 439; OLG Stuttgart FamRZ 1993, 559.

D. Geschiedene Ehegatten

5. Gebrauchsvorteile. Zum anrechenbaren Einkommen gehören auch Gebrauchsvorteile wie das **Wohnen im eigenen Haus**. Da es nach der Scheidung keinen Grund mehr gibt, die für den Ehegatten allein zu groß gewordene Wohnung beizubehalten, ist der Wohnwert – anders als beim Trennungsunterhalt (→ Rn. 48) – mit dem **objektiven Mietwert** der gesamten Wohnung anzusetzen.²⁹⁴ Die volle Marktmiete übersteigt zwar den konkreten Wohnvorteil, den der Ehegatte nun noch hat, doch stellt die zu große Wohnmöglichkeit einen Vermögenswert dar, den er einer wirtschaftlich angemessenen Nutzung zuführen muss. Das kann durch (Teil-)Vermietung geschehen, im Ausnahmefall kann die Obliegenheit sogar die Veräußerung des Wohnobjektes umfassen.²⁹⁵

Monatliche Zahlungen auf einen zur Finanzierung des Hauses aufgenommenen Kredit mindern in Höhe des **Zinsanteils** den Wohnvorteil des Unterhaltsberechtigten. Der **Tilgungsanteil** ist hingegen nicht zu berücksichtigen, denn mit der Rückführung des Darlehens betreibt der Ehegatte Vermögensbildung – und deren Finanzierung geht an Sinn und Zweck der Unterhaltszahlung vorbei.²⁹⁶

6. Darlegungs- und Beweislast. Fehlende bedarfsdeckende Einkünfte **darzulegen und zu beweisen** ist Sache des **unterhaltsberechtigten** Ehegatten.²⁹⁷ Obliegt ihm etwa die Erzielung von Erwerbseinkommen, so muss er bei Fehlen von solchem, will er die Zurechnung fiktiver Einkünfte vermeiden, seine hinreichenden Erwerbsbemühungen nachweisen oder auch das Nichtvorhandensein einer realen Beschäftigungschance.²⁹⁸ Den (Negativ-)Beweis fehlender Vermögenserträge kann er etwa mit nachweislichen Angaben zu dessen geringer Höhe führen oder auch mit Angaben zu möglichen Anlageformen, aus denen sich ergibt, dass die angenommenen Erträge nicht erzielbar sind.²⁹⁹

VI. Berechnung des Unterhalts: Bedarf (§ 1578 BGB) und Bedürftigkeit (§ 1577 BGB)

Zur Berechnung des dem Ehegatten im Hinblick auf seinen Bedarf und seine Bedürftigkeit zustehenden Unterhalts hat sich die Additionsmethode durchgesetzt.³⁰⁰ Mit dieser kommt man zwar zu keinen anderen Ergebnissen als mit der früher üblichen Differenzmethode, doch sind die Rechenschritte klarer voneinander getrennt und deshalb nachvollziehbarer und weniger fehlerträchtig.

Nach der **Additionsmethode** wird zunächst nach § 1578 Abs. 1 BGB das die ehelichen Verhältnisse **prägende Einkommen** ermittelt – und zwar anhand des Erwerbseinkommens der Ehegatten (unter jeweiliger Berücksichtigung des Erwerbstätigenbonus) zuzüglich ihrer sonstigen Einkünfte. Aus der hälftigen Teilung der Summe der eheprägenden Einkünfte ergibt sich dann der Unterhaltsbedarf.

Im zweiten Schritt werden auf diesen Bedarf die eigenen Einkünfte des Unterhaltsberechtigten **angerechnet** und zwar sowohl die eheprägenden, die bereits seinen Bedarf bestimmt und erhöht haben als auch die nichtprägenden Einkünfte, die jetzt nur seine Bedürftigkeit mindern. In Höhe dieser Einkünfte nämlich ist der Unterhaltsberechtigte nicht bedürftig im Sinne des § 1577 Abs. 1 BGB. Die Erwerbseinkünfte sind allerdings (auch hier) nur abzüglich des Erwerbstätigenbonus zu berücksichtigen, also nur in Höhe von $\frac{6}{7}$ beziehungsweise $\frac{9}{10}$. Seine sonstigen Einkünfte mindern seine Bedürftigkeit hingegen in voller Höhe.

²⁹⁴ BGH FamRZ 2007, 1532 (1536); FamRZ 2000, 950.

²⁹⁵ BGH FamRZ 2012, 517 (521); FamRZ 2000, 950 (bei Obliegenheit zur Veräußerung ist der erzielbare Zins aus der Anlage des Erlöses anzusetzen, entschieden für § 1581 BGB, aber auf § 1577 Abs. 1 BGB zu übertragen).

²⁹⁶ BGH FamRZ 1998, 87; FamRZ 1992, 423.

²⁹⁷ BGH FamRZ 2013, 109 (112); FamRZ 1986, 244.

²⁹⁸ BGH FamRZ 2013, 244; FamRZ 2009, 1300 (1304); FamRZ 2008, 2104.

²⁹⁹ OLG Hamm FamRZ 1998, 27.

³⁰⁰ Nr. 15, 16 der Leitlinien fast aller OLG; anerkannt in BGH FamRZ 1997, 806.

§ 2. Ehegattenunterhalt

Rechenbeispiel

Erwerbseinkommen des Ehemannes: 4.200 EUR,
anzusetzen mit 3.780 EUR ($4.200 \times \frac{9}{10}$) bzw. 3.600 EUR ($4.200 \times \frac{6}{7}$)
Erwerbseinkommen der Ehefrau: 2.800 EUR,
anzusetzen mit 2.520 EUR ($2.800 \times \frac{9}{10}$) bzw. 2.400 EUR ($2.800 \times \frac{6}{7}$).
Eheprägendes Einkommen: $6.300 : 2 = 3.150$ (Unterhaltsbedarf).
Abzüglich 2.520 = 630 (Bedürftigkeit)
[Bei Abzug von $\frac{6}{7}$: Eheprägendes Einkommen $6.000 : 2 = 3.000$ minus 2.400 = 600.]
Hat sie noch Einkommen aus Vermögen, etwa 200 monatliche Mieteinnahmen, mindert das die
Bedürftigkeit in voller Höhe.

- 210 Die **Differenzmethode** stellt im Rahmen des § 1578 Abs. 1 BGB die eheprägenden Einkünfte der Ehegatten gegenüber und ermittelt den Unterhaltsbedarf direkt aus dem Differenzbetrag zwischen den Einkünften. Handelt es sich bei den eheprägenden Einkünften des Unterhaltspflichtigen um Erwerbseinkommen werden dem Unterhaltsberechtigten nur $\frac{6}{7}$ davon zugestanden (bei Erwerbstätigenbonus von $\frac{1}{7}$) beziehungsweise $\frac{9}{10}$ (bei Bonus von $\frac{1}{10}$).

Rechenbeispiel

Erwerbseinkommen des Ehemannes: 4.200 EUR,
Erwerbseinkommen der Ehefrau: 2.800 EUR,
Zu teilender Unterschiedsbetrag: 1.400 abzüglich Erwerbstätigenbonus von $\frac{1}{7}$: $1200 : 2 = 600$ beziehungsweise von $\frac{1}{10}$: $1.260 : 2 = 630$ EUR
Bei sonstigen eheprägenden Einkünften beläuft sich der als Unterhaltsbedarf auf die Hälfte der Differenz:

Renteneinkommen des Ehemannes	3.000
Vermögenseinkommen der Ehefrau	2.000
Differenz	1.000
Unterhaltsbedarf $\frac{1}{2}$ davon	500

Auf den so als Differenz ermittelten Bedarf des unterhaltsberechtigten Ehegatten sind dann noch – im Wege der **Anrechnungsmethode** – seine nichtprägenden Einkünfte anzurechnen. Während die eheprägenden ja bereits im ersten Schritt bei der Ermittlung der Differenz der Einkommen der Ehegatten berücksichtigt worden sind, kommen die nichtprägenden Einkünfte erst jetzt bedürftigkeitsmindernd ins Spiel.

- 211 Im Ergebnis aber reduzieren sowohl nach der Additionsmethode wie nach der Differenzmethode die nichteheprägenden Einkünfte des unterhaltsberechtigten Ehegatten seine Bedürftigkeit, ohne zuvor seinen Bedarf erhöht zu haben. Bis zur Anerkennung der Haushaltsführung als eine im Rahmen des § 1578 BGB zu berücksichtigende, weil den ehelichen Lebensstandard erhöhende Tätigkeit hatte diese Anrechnung regelmäßig den Ehegatten stark benachteiligt, der erst nach oder im Zusammenhang mit der Scheidung erwerbstätig geworden war. Das vom ihm jetzt erzielte Einkommen führte nämlich zur Reduzierung oder sogar zum völligem Entfall seines Unterhaltsanspruchs, denn der Bedarf war ja ohne Berücksichtigung des Wertes der Familienarbeit errechnet worden – und entsprechend niedrig (→ Rn. 168).

VII. Leistungsfähigkeit

- 212 1. **Allgemeines.** Ein Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten ist nur insoweit gegeben, wie der Unterhaltspflichtige nach Maßgabe des § 1581 BGB leistungsfähig ist. Dies ist er dann **uneingeschränkt**, wenn er den dem Unterhaltsberechtigten zustehenden Unterhalt ohne Beeinträchtigung seines **eigenen angemessenen** Bedarfs zahlen kann (§ 1581 S. 1 Hs. 1 BGB). Der eigene Bedarf entspricht dem Bedarf des Unterhaltsberechtigten und bestimmt sich mithin ebenfalls nach den ehelichen Lebensverhältnissen (§ 1578 BGB).³⁰¹ Ist dieser eheangemessene Bedarf gefährdet, schuldet der Unterhaltspflichtige Unterhalt nur noch **eingeschränkt**, nämlich nur, soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürf-

³⁰¹ BGH FamRZ 1990, 260 (264); Johannsen/Henrich/Hammermann § 1581 Rn. 8.